

und daher eben vom Ganzheitsprinzip her gerechtfertigt werden kann. Weihbischof Reuß beteuert, es gehe ihm nicht vordergründig darum, das Eheleben zu erleichtern, vielmehr liege ihm daran, es mit der Forderung der Kopula als liebender ganzheitlich-menschlicher Hingabe seinsgerechter zu machen; die Ehe werde damit nicht leichter gemacht, die Not der Eheleute werde dadurch aber auch nicht gesteigert³⁰. Der Suche nach dem Richtigen, durch dessen Erkenntnis und Verwirklichung allein der Not gründlich abgeholfen werden kann, mögen auch diese Zeilen dienen³¹.

OTTO SCHOBESBERGER

Steuermoral

In Heft 1/1965 dieser Zeitschrift behandelte der Moraltheologe Karl Böcklinger „Die Verpflichtung zur Wahrheit beim Steuerbekenntnis“. Ausdrücklich ist dabei die pastoraltheologische Zielsetzung der Abhandlung betont, und daher wird eine Kritik nur von diesem Standpunkt ausgehen dürfen. Der Autor des Artikels teilt ganz richtig die zu behandelnde Frage nicht dem Tugendbereich der Wahrhaftigkeit zu, sondern dem der Gerechtigkeit. Auch Thomas v. Aquino betrachtet die Steuer, die der einzelne zu leisten hat, im Rahmen der Gerechtigkeit als Ausdruck der Erkenntlichkeit für die Mühewaltung der Obrigkeit¹, und die Erweisung dieser Erkenntlichkeit ist nach ihm eine strenge Gerechtigkeitspflicht². Thomas faßt bei Erörterung dieses Themas jedoch mehr die obrigkeitliche Person ins Auge, entsprechend der damals üblichen Betonung der absoluten Gewalt des Herrschers. Auch Leo XIII. folgt noch eindeutig dieser Auffassung. „Quadragesimo anno“ hingegen begründet die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer bereits aus der Gemeingerechtigkeit³.

Ungeachtet dieser unbestrittenen Pflicht schiebt hier Böcklinger eine Vorfrage ein, die jedoch für den einzelnen Steuerpflichtigen und auch für den Seelsorger unlösbar erscheint, da beiden die hiefür erforderlichen Tatsachenkenntnisse mangeln. Er fragt nämlich zunächst, ob die Steuern berechtigt sind und postuliert hiefür drei Voraussetzungen, die jedenfalls zur Zeit Christi und Pauli, aus deren Aussprüchen Thomas v. A. wie Böcklinger die Verpflichtung zur Steuerleistung ableiten⁴, nicht gegeben waren und daher auch in unserer Zeit nicht Kriterium der Steuerpflicht sein können⁵.

Die drei Voraussetzungen, damit von gerechten Steuerforderungen gesprochen werden kann, sind:

1. Die Steuer muß von der rechtmäßigen Obrigkeit auferlegt sein.
2. Sie muß sich auf den Aufwand beschränken, der zum Gemeinwohl erforderlich und ausreichend ist, ohne die Bürger in ihrer persönlichen (politischen, sozialen, wirtschaftlichen) und familienhaften Existenz zu gefährden.

³⁰ Theol. Quartalschr. 144 (1964) 446 f.

³¹ Über den Stand der Frage unterrichten F. Böckle, Bulletin zur kirchlichen Diskussion um die Geburtenregelung, Concilium 1 (1965) 411–426 und E. McDonagh, Die neuere englischsprachige Literatur zur Moraltheologie der Ehe, ebd. 427–440.

¹ S. th. II, II, qu 102, a 2, ad 3.

² Kommentar zu Röm 13, 7.

³ Quadragesimo anno 45 ff.

⁴ Mt 22, 21: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist“. Röm 13, 7: „Zoll, wem Zoll gebührt“.

⁵ Vgl. auch Leo XIII. Sapientiae christianae / Über die wichtigsten Pflichten christlicher Bürger / vom 10. 1. 1890.

3. Die Steuerlasten müssen gerecht auf die einzelnen (nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) verteilt werden.

Schon die erste der genannten Voraussetzungen ist für den einzelnen Steuerpflichtigen schwer überprüfbar. Deswegen wurden einerseits die diesbezüglich noch strengen Ansichten Leos XIII. gerade in unserer Zeit zwangsläufig einer Revision unterworfen. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß naturrechtlich der Konsens des beherrschten Volkes auch dem Usurpator schließlich die Ordnungsmacht in die Hand gibt. Nur zu leicht aber findet der Mensch dort, wo ihm ein positives Gesetz hindernd im Wege steht, Scheingründe, um sich einer Verpflichtung zu entziehen und sich seinem Gewissen gegenüber zu rechtfertigen⁶.

Die zweite Voraussetzung findet wohl auch bei Thomas eine Stütze. Er meint, daß keine Steuer, die die von der Notwendigkeit gezogenen Grenzen überschreitet, erhoben werden solle⁷. Dies zu beurteilen ist jedoch nicht Aufgabe und Recht des einzelnen. Es handelt sich hier vielmehr um eine Verpflichtung, die den Regierenden auferlegt ist. Der in „Quadragesimo anno“ weitergesponnene Gedanke der Gemeingerechtigkeit schließt geradezu die Möglichkeit einer Überprüfung durch den einzelnen aus, ob der von der Obrigkeit finanzierte Aufwand wirklich für das Gemeinwohl erforderlich sei. Wenn Böcklinger meint, es müsse überprüft werden, welche staatspolitische Linie die Regierungsparteien in ihrer Steuerpolitik verfolgen, und der totale Versorgungsstaat abzulehnen sei, so kann man ihm, soweit er damit einen allgemeinen Grundsatz meint, wohl zustimmen. Der einzelne vermag aber auch damit nichts anzufangen, da er in der allgemein fortschreitenden Begriffsverwirrung nur noch einen sich mehrenden Gleichklang der politischen Zielsetzungen aller Regierungsparteien festzustellen vermag, wobei die einen das gleiche politische Ziel mit sozialer Gerechtigkeit, die anderen es auch mit christlicher Nächstenliebe zu begründen suchen. Angesichts der unaufhaltsam fortschreitenden Kollektivierung des Gemeinschaftslebens, die die persönliche Rechtssphäre des Individuums zu zermalmen droht, mag die heutige Betonung der Gemeingerechtigkeit und der Verantwortung des Christen für seine Mitbrüder in aller Welt durch die Kirche vielleicht unausgegoren und überspitzt erscheinen. Tatsächlich hat die Christenheit in Richtung auf die soziale Verantwortlichkeit noch viel nachzuholen⁸.

Die dritte Voraussetzung ist schließlich ebenso problematisch wie die beiden vorgenannten; denn alle Steuertarife sind Menschenwerk und insofern unvollkommen. Auch der Begriff der „mäßigen“ Steuer, für den Leo XIII. in „Rerum novarum“ eintritt, ist durchaus relativ und zu messen am Realeinkommen des einzelnen. Kann aber der einzelne Steuerzahler sich ein Urteil darüber anmaßen, ob er mehr zu bezahlen hat, als gerechterweise von ihm zu fordern ist? Der eine wird sich im Vergleich zum anderen je und je ungerecht besteuert fühlen. Hier dürfen aber nicht persönliche Wünsche und Triebe zu Scheinargumenten verleiten, sondern immer wieder nur die reine Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit.

Aus seinen drei Voraussetzungen leitet nun Böcklinger weiter ab, daß niemand verpflichtet sei, mehr Steuern zu zahlen, als gerechterweise von ihm als materieller Beitrag zum Gemeinwohl verlangt werden kann. Daß man nicht alle geforderten

⁶ Auch Thomas von Aquino weicht der mit diesem Fragenkomplex zusammenhängenden Frage nach der Berechtigung des Tyrannenmordes aus, obwohl er in der zu seiner Zeit bestehenden Institution des Kirchenbannes und der als Folge zu verhängenden Reichsacht ersprießliche Anhaltspunkte zur Erörterung des bis heute ungelösten Themas gefunden hätte. Thomas sieht vielmehr in der Willkürherrschaft eine göttliche Strafe für eigenen Ungehorsam gegen Gott.

⁷ De regimine principum III, 11.

⁸ Auch nach Thomas v. A. vermag das Einzelindividuum nur als Teil der Gemeinschaft, in die es hineingestellt ist, zu bestehen, allerdings als Teil der vollkommenen Gemeinschaft.

Steuern bezahlen müsse, ergebe sich daraus, daß man annehmen müsse, daß ein Teil der Steuern ungerecht sei. Ferner komme durch diese Handlungsweise niemand zu Schaden, weil fast alle Steuerzahler so handeln und einen Teil der Steuern hinterziehen, der Staat aber trotzdem seine Bedürfnisse decke.

Diese Ansichten und Folgerungen bedürfen nun allerdings einer Richtigstellung nicht nur aus dem vorher Gesagten, sondern auch aus grundsätzlichen moraltheologischen Erwägungen. Abgesehen davon, daß der einzelne nicht zu erkennen vermag, was der Staat gerechterweise von ihm fordern kann, darf der Christ niemals eine Rechtfertigung der eigenen Fehlhaltung im abwegigen Verhalten seiner Umwelt suchen wollen. Gerade dem Christen verbleibt dann die ihn im Gewissen bindende Pflicht, anders zu sein als die anderen und zu retten, was zu retten ist, dies um der Menschen willen, deren Gemeinschaft er teilt.

Damit erscheint auch der weitere Ratschlag, daß nicht alles im Steuerbekenntnis einbekannt werden müsse und eine Ausflucht gesucht werden dürfe, widerlegt. Freilich darf sich der Steuerpflichtige (mit Böcklinger) aller sittlich erlaubten Mittel bedienen, um ein richtiges und trotzdem für ihn günstiges Steuerbekenntnis zu erstellen. Darin liegt sittlich und steuerrechtlich kein Widerspruch. Der Christ muß zum Beispiel bei der Auswahl der Betriebsausgaben nicht skrupelhaft kleinlich zu seinem eigenen Nachteil sein. Der Staat hat sich ja das Prüfungsrecht vorbehalten, und in der Praxis ergeben sich oft genug Zweifel, ob eine Ausgabe dem betrieblichen oder dem privaten Sektor zuzuzählen ist. Hier *im Zweifel* (!) zu seinen Gunsten zu entscheiden, ist das unbestreitbare Recht des Steuerpflichtigen. Er ist jedoch auch im Gewissen gebunden, eine eindeutig private Ausgabe nicht fälschlicherweise als Betriebsausgabe zu erklären. Er würde auf diese Weise bewußt Steuern hinterziehen.

Böcklinger stellt seine Erörterungen zwar als „Grenzmoral“ hin, will aber seine Ratschläge auch für den „heroischen“ Christen gelten lassen. Für diesen speziell läßt er die Möglichkeit offen, sich an einen gewissenhaften Steuerberater zu halten. Wenn er ihm alle Unterlagen zur Verfügung stelle, könne er dem Steuerberater die sittlich tragbare Auswahl der einzubekennenden Werte überlassen. Eine Lüge liege deswegen nicht vor, weil der Staat durch Hinzuzählung der geläufigen Korrektur die tatsächlichen Werte ermitteln könne. – Nun, auch hier gilt das bereits Gesagte, daß der Christ *im Zweifel* (!) wohl berechtigt ist, die für ihn günstigste Variante zu wählen, er darf aber keineswegs die Gewissenslast, der er sich gerne entledigen möchte, auf einen anderen – den Steuerberater – abschieben. Wohl wird man die berechtigte Kritik Böcklingers an den oft für den einfachen Steuerzahler zu komplizierten Steuergesetzen nicht überhören dürfen. Auch die Mahnung an den Staat, den Geist des Mißtrauens und des Kampfes nicht aufkommen zu lassen, wird ernst zu nehmen sein⁹. Es scheint aber offensichtlich zu weit gegangen, wenn Böcklinger eine „falsche“ eidesstattliche Erklärung nach dem Grundsatz: „wer gerechterweise Steuern verheimlichen darf, darf auch eine entsprechende Erklärung abgeben“ zu entschuldigen sucht. Daß auch der Steuerbeamte verpflichtet ist, in seinem Dienst dem Gebot der Gerechtigkeit und Liebe zu entsprechen, ist an sich selbstverständlich.

Einer nochmaligen Überprüfung bedürfen auch die weiteren Ausführungen hinsichtlich der Frage, ob der Christ die Klugheit der Schlange oder die Einfalt der Taube bei der Abfassung des Steuerbekenntnisses anwenden soll. Ein Menschenfeind verstößt in seiner ich-bezogenen Haltung *immer* gegen die Nächstenliebe. Er kann sich daher gar nicht in Anwendung der Ratschläge Böcklingers „auf das

⁹ Es sei in diesem Zusammenhang an die im gleichen Ernst mahnenden Worte Pius' XII. an die Teilnehmer am Kongreß des Internationalen Instituts für öffentliche Finanzen am 2. Oktober 1948 erinnert.

gerade tragbare sittliche Minimum“ beschränken, ohne im Gewissen schwer zu fehlen. Andererseits ist es sittlich irrelevant, was der Steuerhinterzieher mit den („erlaubterweise“) hinterzogenen Steuergeldern macht. Die Hinterziehung wird sittlich nicht zu verantworten sein, gleichgültig, „ob . . . die Steuer aus Geiz, Geldgier oder aus rein materialistischer Gesinnung“ hinterzogen wurde (was an sich schon hinlänglicher Beweis für die sittliche Fehlhaltung des Hinterziehers wäre) oder ob der Hinterzieher „einen Hausstand gründet oder auch sonst eine offene Hand hat“. Auch hier ist zu bedenken, daß der Diebstahl nicht dadurch gerechtfertigt wird, daß man aus dem Diebsgut Almosen gibt, wie überhaupt das Böse nicht dadurch gut wird, daß man mit Hilfe des Bösen auch Gutes tut.

Man wird also feststellen müssen, daß die Steuerhinterziehung – die bewußte, vorsätzliche Abgabenverkürzung – auch sittlich immer verwerflich sein wird; daß hingegen die fahrlässige, selbst auch die grob fahrlässige Abgabenverkürzung sittlich indifferent bleibt, weil der Steuerpflichtige den Unrechtsgehalt seines Tuns nicht zu erkennen in der Lage war. Ebenso ist auch die im Gesetz angebotene Ausnützung steuerlicher Vorteile oder in Zweifelsfällen die Entscheidung zu eigenem Gunsten sittlich erlaubt.

Eine letzte Betrachtung ist dem Verhältnis des Steuerbekenntnisses zum Kirchenbeitrag gewidmet. Hier wird die Umkehrung des Prinzips deutlich erkennbar. Wenn die Leistung der staatlichen Steuern Gewissenspflicht ist, so ist es für den Christen zweifellos auch die Leistung des Kirchenbeitrages. Zwar konzidiert Böcklinger, daß eine sittlich erlaubte Abgabenverkürzung auch eine sittlich erlaubte Kirchenbeitragsverkürzung zur Folge haben kann. Dann aber heißt es: „Korrigiert die staatliche Behörde die Steuerbescheide (was in der Regel zu Lasten des Steuerzahlers sein wird), so müssen diese Korrekturen der kirchlichen Finanzbehörde vorgelegt werden (diese Verpflichtung ist schwer!), und der Kirchenbeitragspflichtige muß den neuen Veranlagungen der kirchlichen Finanzbehörde entsprechen.“

Hier sei zunächst darauf verwiesen, daß in der Praxis Bescheidberichtigungen zugunsten des Steuerzahlers häufig genug vorkommen, oft erst nach Jahren, etwa nach Aufhebung eines rechtswidrigen Bescheides durch den Verwaltungsgerichtshof. Solche Berichtigungen sind nach der für Oberösterreich geltenden Kirchenbeitragsordnung jedoch meist bedeutungslos und bewirken keine Änderung des Kirchenbeitrages, da solche Berichtigungen nur innerhalb von sechs Jahren nach Ablauf des Bemessungsjahres beantragt werden können. Diese bedauerliche Einschränkung wirkt berechtigterweise auch lähmend auf die von Böcklinger postulierte Gewissenspflicht, einen nachträglich erhöhten Steuerbescheid der kirchlichen Finanzbehörde vorzuweisen. Böcklinger unterscheidet nicht zwischen den möglichen Ursachen einer solchen Bescheidberichtigung. Diese kann dadurch erforderlich geworden sein, daß die Abgabenbehörde eine Steuerhinterziehung feststellte. In diesem Fall mag eingeräumt werden, daß der gläubige Christ dann auch im Gewissen verpflichtet ist, den berichtigten Steuerbescheid der kirchlichen Finanzbehörde vorzulegen. In all jenen Fällen, in denen eine Bescheidberichtigung zum Nachteil des Steuerpflichtigen im Zuge einer Betriebsprüfung deshalb erfolgte, weil wegen formeller Mängel die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung verworfen wurde und sich die Finanzbehörde deshalb zur Schätzung der Betriebsergebnisse berechtigt glaubte, oder deshalb, weil Bewertungskorrekturen zu einem höheren Steuerergebnis geführt haben, wird man aber wohl schwerlich eine Gewissenspflicht zur freiwilligen Beantragung der Berichtigung des Kirchenbeitragsbescheides konstruieren können. In diesen Fällen nämlich sieht der Steuerpflichtige meist die Rechtmäßigkeit der Steuererhöhung nicht ein, sondern fügt sich der stärkeren staatlichen Gewalt. Er würde es daher unbegreiflich finden, daß die Kirchenbeitragsstelle an dem ihm

seiner subjektiven Anschauung nach zugefügten Unrecht ihrerseits nun partizipieren wollte.

Gewiß wird man sagen können, daß die bestehenden Steuergesetze jedes Staates als Menschenwerk nur Stückwerk und daher unvollkommen sind. Im Interesse der Ordnung des Gemeinwesens wird man aber nicht zulassen können, daß der einzelne, der sich von der Ordnungsnorm der Gemeinschaft zu hart betroffen glaubt, sich selbst zum Richter über das Gesetz, dem er unterworfen ist, erhebt. Er ist vielmehr auf die erlaubten Mittel der Rechtserkämpfung angewiesen und ist zweifellos auch berechtigt, an den staatlichen Gesetzen Kritik zu üben und auf deren Mängel hinzuweisen. Die einsichtsvolle Staatsführung wird sich aus eigenem Bemühen, über berechnete Klage mangelhafte Gesetze zu verbessern.

MITTEILUNGEN

ERICH KLAUSENER

Die Wahrheit in der Presse

Am Gallusbrunnen im Schatten des Münsters von St. Gallen fiel mein Blick auf drei Bürgerhäuser, die an dem kleinen friedlichen Plätzchen liegen. Das eine hieß „Zum Jäger“, das andere „Zum Straußen“ und das in der Mitte „Zur Wahrheit“. Ich ging auf das Haus „Zur Wahrheit“ zu, und meine Vermutung bestätigte sich. In diesem Haus waren eine Druckerei und ein Verlag. Soweit ich erkennen konnte, werden dort wohl nur Bücher gemacht. Büchermacher können wohl den Mut haben, ihr Haus „Zur Wahrheit“ zu nennen; denn sie haben viel Zeit, gründlich zu überlegen und abzuwägen, was sie schreiben wollen. Sie stehen nicht unter dem Druck des Termins und der Fülle von Nachrichten, deren Extrakt und Übersicht die Leser jeden Morgen gedruckt erhalten wollen. Ein Zeitungsverlag würde wohl kaum auf sein Haus „Zur Wahrheit“ schreiben. Ein Zeitungsmann könnte allenfalls sagen: „Wir möchten informieren, so gut wir es können. Wir bemühen uns immer, wahrhaftig zu sein. Aber ob wir immer die Wahrheit zu sagen vermögen – wer vermag das?“

Manchmal kann ein Journalist tatsächlich mit Pontius Pilatus fragen: „Was ist Wahrheit?“ Oft haben die Tatsachen mehrere Seiten, und jede ist die Wahrheit. Es ist schwer, die ganze Wahrheit zu sagen, schon im täglichen Leben und erst recht in der öffentlichen Meinung. Das ist auch nicht nur eine Frage nach der persönlichen charakterlichen Integrität. Es ist nicht nur eine moralische Frage. Es ist eine Frage von Sachverstand, Geistesschärfe, Fähigkeit, Ausbildung, Kontaktfähigkeit, ja sogar eine Frage der öffentlichen Resonanz, ob da jemand Wahrheit hören will, ob er den, der da Information vermittelt, schätzt, anerkennt, ob er ihn ernst nimmt.

Hier sollen nun einige Gedanken aufgegriffen werden, die Papst Pius XII. zu diesem Fragenkomplex in verschiedenen Ansprachen geäußert hat¹. Denn es will scheinen, als habe dieser Papst, der zweifellos ein großer Wegbereiter zum „aggiornamento“ der Kirche war, gerade auf diesem Feld vieles so gut gesagt, daß es kaum besser ausgedrückt werden kann.

Pius XII. bezeichnet die Arbeit der Presse als ein

¹ Alle im folgenden angeführten Zitate sind – mit einer Ausnahme – entnommen dem 1. und 3. Band A. F. Utz–J. F. Groner „Soziale Summe Pius' XII.“, Paulus-Verlag, Freiburg/Schweiz 1954 bzw. 1961. Die angegebenen Nummern entsprechen der Numerierung dieses Werks.